

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diöcese.

Inhalt: I. Indultum personale altaris privilegiati für den Priester-Messenverein. — II. Instruction betreffend die Kirchenrechnungen. — III. Classification der Knaben-Seminar's Zöglinge pro 1893/94.

I.

Indultum personale altaris privilegiati für den Priester-Messenverein.

Der Hochselige hl. Vater Papst Pius IX. hat mit apostolischem Breve ddo. 27. November 1877 den Mitgliedern des Priester-Messenvereines unserer Diöcese, wenn sie für ein verstorbenes Mitglied dieses Vereines die hl. Messe lesen, das indultum personale altaris privilegiati ertheilt.

Da nun dieses auf 10 Jahre gegebene Indult schon längst erloschen ist, so hat sich das F.=B. Ordinariat unter dem 7. Februar 1895 an den hl. Apostolischen Stuhl mit folgendem Ansuchen um Prorogierung desselben gewendet:

Beatissime Pater!

In dioecesi mea Lavantina jam multis abhinc decenniis inter presbyteros saeculares pia unio viget, vi cujus pro unoquoque sacerdote defuncto omnes sacerdotes dioecesani unam s. missam celebrant et applicant.

Ad supplicationem p. m. praedecessori mei Jacobi Maximiliani ddo 14. novembris 1877 Sanctitas Vestra tenore Brevis de die 27. Novembris 1877 piae unioni huic benigne concessit, ut quandocumque Sacerdos quilibet saecularis seu cujusvis Ordinis, Congregationis et Instituti regularis e praefata Societate Sodalium nunc et pro tempore existens, missam ex instituto Societatis praescriptam pro cujuscumque ex eadem Societate Christifidelis presbyteri anima, quae Deo in caritate conjuncta ab hac luce migraverit, ad quodlibet cujusvis Ecclesiae altare celebrabit, animae seu animabus defunctorum Christifidelium praedictae Societatis olim Sodalium, pro qua seu pro quibus Missae Sacrificium hujusmodi celebratum fuerit, perinde suffragetur, acsi ad altare privilegiatum fuisset celebratum.

Cum vero hocce privilegium altaris, ad decennium tantum valiturum, jamdudum exspiraverit, humillime supplico Sanctitati Vestrae, quatenus istud clementissime prorogare dignetur.

Ad pedes Sanctitatis provolutus, benedictionem Apostolicam humillime petit
Sanctitatis Vestrae . . .

Marburgi, die 7. Februarii 1895.

Diesem hierämtlichen Ansuchen hat der hl. Vater mit dem Breve vom 16. Februar 1895 willfahrt, welches im folgenden dem Wohllehrwürdigen Diözesanclerus mitgetheilt wird.

Leo PP. XIII.

Venerabilis Frater, salutem et Apostolicam Benedictionem. Exponendum curavisti Nobis in tua ista dioecesi Lavantina piam presbyterorum sodalitatem pluribus abhinc annis erectam canonice fuisse, cuius ex instituto quum aliquis ex sodalibus supremum obierit diem, a ceteris omnibus eidem perlitatur. Quo vero sacerdotes ex huiusmodi sodalitie animabus confratrum defunctorum, quae purgatorio igne detineantur, uberius succurrere valeant, Nos enixe rogavisti, ut missas quas ipsi sint pro defunctis sodalibus celebraturi, coelestium munerum, quorum dispensatores Nos esse voluit Altissimus, largitione

ditaremus. Nos itaque piis hisce votis, quantum cum Domino possumus, obsecundare volentes de omnipotentis Dei misericordia ac BB. Petri et Pauli Apostolorum Eius auctoritate confisi, ut quaecumque quilibet e presbyteris in praefatum sodalium adlectis vel in posterum adlegendis sacrosanctum missae sacrificium pro anima cuiuseumque eiusdem societatis sodalis, quae Deo in charitate coniuncta ab hac luce migraverit, ad quodlibet cuiusvis Ecclesiae altare celebrabit, animae seu animabus, pro qua seu pro quibus celebratum fuerit perinde suffragetur ac si ad privilegiatum altare fuisset celebratum Auctoritate Nostra Apostolica harum litterarum vi concedimus atque indulgemus. Non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de non concedendis indulgentiis ad instar, aliisque constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscumque. Praesentibus ad Decennium tantum valituris. Volumus ut praesentium litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis manu alicuius notarii publici subscriptis et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petram sub annulo Piscatoris die XVI. Februarii MDCCCXCV. Pontificatus nostri anno Decimoseptimo.

L. S.

Pro Domino Card. De Ruggiero.

Nicolaus Marius

Subsecr.

II.

Instruction betreffend die richtige Abfassung der Kirchenrechnungen.

(Mit Beziehung auf das Normale vom 22. September 1859 Nr. 1599.)

Da es sich in letzterer Zeit öfter ereignete, daß die Kirchenrechnungen nicht zur bestimmten Zeit zur Adjustirung vorgelegt wurden, viele derselben überdies unrichtig verfaßt und mangelhaft belegt waren, so sieht sich das F.=B. Ordinariat veranlaßt, zum Zwecke der richtigen Abfassung der Kirchenrechnungen an die hochw. Kirchenvorstellungen nachstehende Weisungen zur genauesten Darnachachtung ergehen zu lassen.

Einnahmen- und Ausgaben-Journal.

Die Grundlage der Rechnungslegung sind das Journal und die erledigte Rechnung des Vorjahres.

In das Journal sind die im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Einnahmen und Ausgaben immer sogleich einzutragen, so daß man daraus jederzeit den Stand der Kirchencassa zu ersehen im Stande ist. Aus dem Journale werden die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in die entsprechenden Rubriken der Kirchenrechnung übertragen.

Die äußere Form der Kirchenrechnungen.

Zur Verfassung der Kirchenrechnungen sind ausschließlich die in der St. Cyrillus = Buchdruckerei erhältlichen, die Übersicht bedeutend erleichternden und handjamen Drucksorten zu verwenden; alle obsoleten Blanquetten, in denen für die Capitalien und die Barbeträge keine gesonderten Rubriken bestehen und die infolge des allzugroßen Formates sich nur schwer handhaben lassen, sind außer Gebrauch zu setzen.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß die Drucksorten für die pfarrliche Amtirung nur aus der oberwähnten Buchdruckerei zu beziehen sind, welche allein berechtigt ist, dieselben aufzulegen und zu verschleifen. (F.=B. Ord. Erlaß ddo 23. Juni 1886 Z. 869 und k. k. Staathalterei = Verordnung ddo 7. April 1886 Z. 6707). Die Kirchenrechnungen, welche stets geheftet zur Adjustirung vorzulegen sind, sollen rein und mit haltbarer schwarzer Tinte deutlich geschrieben sein, damit insbesondere inbetreff der Zahlen jeder Zweifel ausgeschlossen sei. Den oft unleserlichen Namensfertigungen der Kirchenämterer ist stets vom Herrn Pfarrvorsteher der deutlich geschriebene Name derselben beizufügen.

Der Inhalt der Kirchenrechnungen.

Empfänge.

1. Zur Grundlage der zu verfassenden Kirchenrechnung ist immer die Erledigung der letztjährigen Rechnung zu nehmen, deren Bilanz unverändert in die Rubrik I „An vorjährigem Rechnungsreste“ zu übertragen ist.

2. Alle neuen Stiftungs- und freien Kirchencapitalien sind in die Rubriken II „Zuwachs an Stiftungscapitalien“ respective III „Zuwachs an freien Kirchencapitalien“ einzustellen. Hierbei ist genau anzugeben, wann und wo die Capitalien fruchtbringend angelegt wurden; bei Stiftungscapitalien überdies auch, welche Stiftung mit denselben bedeckt erscheint. Jeder Zuwachs und Abfall an freien und Stiftungscapitalien ist auch in dem der h. k. k. Statthalterei vorzulegenden Kirchenrechnungsextrakte genau zu verzeichnen und zu begründen. Die Schuldschreibungen der im öffentlichen Fonde sich befindlichen Kirchencapitalien müssen vinculirt, die Privatschuldbriefe aber intabulirt sein.

3. Alle rückgezahlten Capitalien sind in der Rubrik IV mit dem in öst. Währ. zurückgezahlten Betrage in die Colonne „Bar“ einzustellen. Bei Verkauf, Umtausch, Einkauf zc. von Staatsobligationen ist die Wechslernote beizuschließen.

4. In der Rubrik V und VI ist der Stand sämtlicher Stiftungs- und freien Kirchencapitalien mit Ende des Jahres und der hievon entfallenden (auch der nicht eingezahlten) Interessen nachzuweisen. Hierbei kann man sich bei einem größeren Capitalstande der in der St. Cyrillus-Buchdruckerei erhältlichen Blanquetten „Obrestni izkaz — Interessen-Ausweis“ bedienen, auf welchem jedoch die einzelnen Kategorien der Schuldschreibungen abgefordert zu verzeichnen sind. In jeder dieser beiden Rubriken sind vorerst: a) Die Capitalien im öffentlichen Fonde und sodann b) die bei Privaten anzuführen. Die Privatcapitalien müssen gesetzlich sichergestellt und deren Schuldscheine mit dem Intabulations-Datum und Zahl, welche auch anzuführen ist, zu Gunsten der Kirche versehen sein. Sparcassaeinlagen sind wie Privatcapitalien zu behandeln, da sie jedoch an den Überbringer ausgefolgt werden, so eignen sie sich nur dann als Bedeckung für Stiftungen und als Bestandtheile des Stammvermögens, wenn sie mit dem vorschriftsmäßigen Vinculum versehen sind. Die Vinculirung der in den Sparcassen erliegenden Kirchencapitalien geschieht durch das F.-B. Consistorium. In Sparcassen können Kirchengelder bis zum Betrage von 525 fl. zeitweilig eingelegt werden. (Kais. Patent von 9. August 1854; Kirchl. Ver.-Blatt III. ddo. 10. Mai 1894 Nr. 1200, und k. k. Statth. Erlaß ddo. 7. April 1894 Nr. 8275). In Spar- und Vorshußvereins-Cassen dürfen Kirchencapitalien auf die Dauer nicht angelegt werden.

5. In der Rubrik VII „Zinsungen von Realitäten“ sind jene Beträge in Einnahme zu stellen, welche die Kirche aus den verpachteten Grundstücken, aus dem Ertragnisse der Weingärten, Waldungen, Kuhmiethen u. s. w. bezieht. Über den verkauften Wein ist das Licitationsprotokoll beizuschließen.

6. In der Rubrik VIII „An Vermächtnissen und Legaten“ sind diejenigen Barbeträge, welche wirklich diesen Charakter haben, unter Angabe der daraufbezüglichen Erlässe, Zuschriften, Testamentsauszüge einzusetzen.

7. In der Rubrik IX „An Opfer und Geld in Natura“ sind jene Ertragnisse zu vereinnahmen, welche die Kirche aus Sammlungen, sei es an Naturalien oder barem Gelde, erhält.

8. In der Rubrik X „An Füneralgebühren“ sind die der Kirche aus Begräbnissen erwachsenden Einnahmen (für Geläute, Bahrtuch, Crucifix, Windlichter, Pfarrkreuz, Grabstätte u. s. w.) unter Beilage eines von der Kirchenvorstellung gefertigten Auszuges auszuweisen.

9. In der Rubrik XI „An verschiedenen Empfängen“ sind alle jene Einnahmen zu verzeichnen, welche in den vorhergehenden Rubriken nicht angeführt erscheinen, so z. B. für den freiwilligen Stuhlzins, die Kirchenbeleuchtung, Verschönerung der Kirche u. s. w.

Ausgaben.

10. In der Rubrik I „Auf gestiftete Fehrtage, Messen und Andachten“ sind alle jene Beträge zu verausgaben, welche für die Personirung der Stiftungen den einzelnen Stiftungsercipienten entrichtet werden. Bei Veränderungen der Bezüge, Zuwachs neuer Stiftungen u. s. w. sind die begründenden Erlässe zu citiren.

11. In der Rubrik II. „An Kirchenerfordernissen“ kommen in Ausgabe nicht nur die Auslagen für Öl, Wachs, Weihrauch, Opferwein, Hostien, sondern auch für Baumwolle, Ölzweige, Beleuchtung der Sakristei, des Chores und Kirchenraumes zur Winterzeit, sowie für Beleuchtung bei Versöhnungen, für das Kirchendirectorium und die Reinigung der Kirchenwäsche. Nach den bestehenden Vorschriften sind nachfolgende jährliche Verausgaben gestattet:

Wachs für einen Priester	18 kg. (30 Pfd.)
Wachs für zwei Priester	23 kg. (40 Pfd.)
Opferwein für je einen Priester	25 ltr. (20 Maß)
Öl für das ewige Licht	30 kg. (52 Pfd.)
Weihrauch	1 ³ / ₄ kg. (3 Pfd.)
Hoftien für je einen Priester	3 fl. 15 fr.
Reinigen und Ausbessern der Kirchenwäsche für einen Priester	6 fl. 30 fr.

(Statthalterei-Rescript ddo 19. Juni 1881 Z. 9293; F. B. Ord. Erlaß ddo 20. Juli 1881 Nr. 1405.)

12. In die Rubrik III „Landesfürstliche Steuern“ ist auch die Feuerassuranzprämie und das Gebührenäquivalent einzustellen.

13. In der Rubrik IV ist außer der Pfarrer- und Kaplans-Dotation und den Besoldungen für den Organisten, Mesner u. s. w. auch die Entlohnung für den Decanatsvisitator, für den Decanats- und Ölboden, die eventuelle Remuneration der beiden Kirchenkämmerer, der Fahrenträger, des Mesners für das Aufziehen der Thurmuhre, die Bestellung des Kaminsegers für die Mesnerie und Kaplanei zc. zu verrechnen.

14. In die Rubrik V „Bauten und Reparaturen“ gehören außer den eigentlichen Bauführungen auch die Auslagen für alle während des Jahres bei der Kirche beschäftigt gewesenen Handwerker: Maurer, Tischler, Anstreicher, Schlosser, Schmiede, Glaser u. s. w. mit einem Worte: alle Auslagen für Erhaltung der sarta tecta.

15. Anlangend die Rubrik VI „Weingartenauslagen“, so sind in derselben oder in einem der Kirchenrechnung beizuschließenden, von beiden Kirchenpröpsten unterschriebenen Verzeichnisse, alle Weingartarbeiten und die hiefür verwendeten Geldbeträge anzuführen.

16. In die Rubrik VII „Paramente“ gehören nicht nur die Paramente im engeren Sinne, sondern alle Ausbesserungen und Beschaffungen an Kirchenwäsche (Altartücher, Handtücher, Lavabo-, Kelch- und Bahrtücher, Corporalien, Chorröcke), Altarpöster, Mesner- und Ministrantenröcke; und unter „Geräthe“ nicht nur Monstranzen, Kelche, Rauchgefäße und deren Vergoldung oder Versilberung, sondern auch Kreuze, Altarpulte, Funeralgerüste, Leuchter, Laternen, Glöckchen, Rännchen, Schemmel, Rehrbesen, Krampen, Schaufeln u. s. w.

17. In der Rubrik VIII sind alle herausgegebenen Schuldbriefe, sowie alle neuangelegten Capitalien zu verzeichnen, und zwar in der ersten Rubrik die Capitalien, in der zweiten aber die hiefür geleisteten Barauslagen.

18. Die Rubrik IX „Verschiedene Auslagen“ ist, insbesondere um einem schon wiederholt geäußerten Wunsche der h. k. k. Statthalterei ddo 12. Juli 1871 Z. 10015 und ddo 6. Februar 1880 Z. 8712 zu entsprechen, möglichst zu entlasten und sind in dieselbe nur solche Ausgaben einzustellen, welche in keiner der früheren Rubriken untergebracht werden können. (So z. B. ein Deficit des abgelaufenen Rechnungsjahres.)

19. „Der Kirchenvorstand (nämlich: der Pfarrer mit den beiden Kirchenpröpsten, und eventuell der Vertreter des Kirchenpatrons) ist berechtigt, die systemisirten, jährlich wiederkehrenden Auslagen, wie auch kleinere Beträge für nothwendige Reparationen oder Anschaffungen, und zwar bei Kirchen, welche ein jährliches Einkommen von 800 fl. oder darüber haben, bis zum Betrage von 50 fl. öst. W., bei Kirchen von minderem Einkommen bis zu dem Betrage von 25. fl. öst. W. aus dem currenten Kirchenvermögen ohne Einholung einer Bewilligung zu bestreiten“. (Normale für die Verwaltung des Pfründen- und Kirchenvermögens ddo 22. Sept. 1859 Z. 1599 § 42.)

Schlußrechnung.

20. In die „Zusammenziehung der Empfänge und Auslagen“ ist alles das und nur das einzustellen, was sich in den angeführten Rubriken verzeichnet findet, und zwar ohne alle Veränderung.

Activrückstände sind jene Beträge an Capitals- und Miethzinsen, Pachtzinslingen oder Funeralien zc., welche im Context der Rechnung zwar an der betreffenden Stelle in Empfang gestellt, jedoch bis zum Ende des Jahres nicht bar einbezahlt wurden, mithin im Auslande verblieben.

Diese Activrückstände, welche in der Schlußgutmachung eingestellt werden, sind in einer Consignation zu detailliren.

Ist die Pfarjschaft so groß, daß sie voraussichtlich zu den Currenterfordernissen und selbst zu kleinen außerordentlichen Auslagen nicht benöthigt wird, so ist dieselbe in abgerundeten Summen fruchtbringend anzulegen und diese Anlage nach der „Summe“ in der Gutmachung *infra marginem* vorzumerken.

21. Am Schlusse der Rechnung ist anzumerken, ob und welche Reparaturen bei der Kirche und den pfarrpfründlichen Gebäuden nothwendig sind oder im abgelautenen Jahre vorgenommen wurden und auf wessen Kosten dies geschah. (Normale § 11 und 46.)

Haben die Rechnungsleger eine Guthabung, welche durch Vorstreckung des Betrages, um welchen die Empfänge durch die Ausgaben überschritten sind, entsteht, so ist dieselbe hier specificirt ersichtlich zu machen.

22. In der Kirchenrechnung und im summarischen Extracte ist die allfällige Vermehrung oder Verminderung des freieigenthümlichen und Stiftungsvermögens mit Anführung des Grundes nachzuweisen (Normale § 50.)

Anmerkung. a) Da die Collecturablösungscapitalien für die Kirche, für den Pfründner, für die Kapläne, Mehner und Organisten einen Theil des Kirchenvermögens bilden, sind dieselben pupillarmäßig sicher anzulegen und alljährlich in der Kirchenrechnung oder in einem besonderen Ausweise vorzumerken und nachzuweisen.

In diesem Ausweise ist das Collectur-Ablösungscapital, die eingehobenen Beträge und deren Anlage ersichtlich zu machen. Die bisher durch das Kirchl. Verordnungsblatt 1887, I. VIII angeordneten Ausweise haben künftighin zu entfallen.

b) Die Vinculirung der Staatsschuldverschreibungen geschieht im Wege der k. k. Steuerämter unter Vorlage des Geldbetrages oder einer freien Obligation mit Benützung eines in triplo verfaßten Ausweises auf einer bei den k. k. Steuerämtern erhältlichen Blanquette, auf welcher die dort befindlichen Rubriken auszufüllen und in der Anmerkung das bezügliche Vinculum mit Anführung des Steueramtes, bei welchem die fälligen Interessen zu beheben sein werden, auszufüllen und zu unterfertigen ist.

c) Die Devinculirung der Obligationen wird besorgt durch die k. k. Statthalterei, welche mit dem Ordinariate die Bewilligung beisetzt; das betreffende Pfarramt hat jedoch auf der zu devinculirenden Obligation die pfarrämtliche Fertigung beizusetzen und mit Beischluß des Zahlungsbogens dem F. B. Ordinariate zu überreichen.

d) Zum Ankaufe einer Realitat mit Kirchengelde ist die Bewilligung des F. B. Ordinariates und der k. k. Statthalterei erforderlich. Zu diesem Zwecke ist ein Kaufvertrag im Entwurfe zu verfassen mit dem Beisage, daß der Kauf erst nach ertheilter oberbehordlicher Bewilligung in Kraft tritt. Dem wohlmotivirten Gesuche ist ein Grundbuchsextract, ein Grundbesitzbogen und bei unter einem Privatpatrone stehenden Kirchen die Patronsbewilligung beizuschließen und der Act dem F. B. Ordinariate zu uberreichen.

e) Zum Verkaufe einer Kirchenrealitat ist ebenfalls derselbe Modus einzuhalten und es mussen die Grunde genau angegeben werden, aus welchen die Verauferung erwunscht und fur die Kirche vortheilhaft ist.

f) Es wird angeordnet, daß alle in Privatinstitutionen angelegten Kirrencapitalien durch das F. B. Consistorium vinculirt werden, zu welchem Behufe die betreffenden Einlagebucher demselben in Vorlage zu bringen sind.

Vorlage der Kirchenrechnungen.

23. Die Kirchenrechnungen sind von der Kirchenvorstehung in duplo, namlich: Das Concept und die Reinschrift mit dem Kirchenrechnungs-Extracte und mit der Widirung des Patronatscommissars versehen, bis 15. Marz an das Decanalamt und von diesem bis Ende Juni an das Ordinariat zur Adjustirung vorzulegen. Das Concept wird mit der Rechnungserledigung und mit der Beilagen zur Aufbewahrung im Pfarr-Archive retournirt werden. (Normale fur die Verwaltung des Kirchen- und Pfrundenvermögens ddo 22. Sept. 1859 Z. 1599; Kirchl. Verordnungsblatt vom Jahre 1863, VI. Nr. 1147, IX. Nr. 2568 und vom Jahre 1868 VII. Nr. 2799.)

24. Der Dechant hat die Verpflichtung, die Rechnung durchzusehen und besonders darauf zu achten, daß alle Belege vorhanden und vorschriftsmaßig gestempelt, sowie daß nebst der Fertigung des Pfarrvorstehers

auch die Namensunterschriften beider Kämmerer ersichtlich seien. Wird die Kirchenrechnung von der Kirchenvorstellung an das Decanalamt zum festgesetzten Termine nicht übermittelt, so hat der Decanatsvorsteher nach Verlauf eines Monats dem zur Rechnungslegung verpflichteten Pfarrvorsteher mit Berufung auf gegenwärtige Weisungen ein Mahnschreiben zukommen zu lassen, in welchem die Verfassung der Rechnung binnen einem Monate urgirt wird. Bleibt dieses Mahnschreiben ohne Erfolg, so ist nach Ablauf der gewährten Frist an das Ordinariat zu berichten, welches die weiteren nothwendigen Vorkehrungen treffen und zur Verfassung der Kirchenrechnung einen F.-B. Commissär, gewöhnlich in der Person des Dechanten, auf Kosten des säumigen Rechnungslegers abordnen wird. (F.-B. Lav. Ord. Erlaß ddo 9. Jänner 1878 Nr. 98.)

25. Ist die Rechnung mangelhaft, so hat der Decanatsvorsteher dieselbe der Kirchenvorstellung mit den allenfalls nothwendigen Bemerkungen zur Vervollständigung respective Verbesserung zu retourniren.

26. Damit die Kirchenrechnung einer genauen Prüfung unterzogen werden könne, ist es unerläßlich, daß derselben jene Urkunden angeschlossen werden, aus denen sich die Richtigkeit der in der Rechnung eingestellten Einnahmen und Ausgaben ergibt. Auch ist darauf zu achten, daß unter der Beilage jene Documente nicht fehlen, durch welche die Kirchenvorstellungen zu den ihren Wirkungskreis überschreitenden Maßnahmen und Auslagen ermächtigt worden sind. Es ist daher in solchen Fällen sowohl in der Rechnung, als auch im Extracte die Bewilligung des F.-B. Ordinariates und der h. k. k. Statthalterei anzuführen.

(„Es wäre sehr erwünscht, wenn in allen ähnlichen Fällen, wo ein Kirchencapital zur Deckung von Auslagen verwendet wird, die Rechnungsleger in der Anmerkung die bezügliche Bewilligung zur Verausgabung anführen würden.“ K. k. Statthalterei-Rescript ddo. 15. August 1894 Z. 22234.)

27. Ferner ist darauf zu sehen, daß für die einzelnen Ausgabsposten die gehörig gestempelten Quittungen beigebracht werden, welche von jenen auszustellen sind, denen für Dienstleistungen bei der Kirche oder für an die Kirche gelieferte Gegenstände und dgl. eine Zahlung aus der Kirchencasse geleistet worden ist. Die Quittungen sind auf Kosten der Quittungsaussteller mit dem vorgeschriebenen classenmäßigen Stempel (nach Scala II) zu versehen. Unsaldirte Contos gelten nicht als Belege.

28. Die Empfangsbestätigungen der Priester über erhaltene Beträge für persolvirte Stiftmessen sind nach dem Gebührengesetz (Tarifpost 48, D.) stempelfrei, nicht aber auch jene des Meßners, Organisten und andere. Die Conti und Rechnungen der Kaufleute und Gewerbetreibenden, die Empfangsbestätigungen für die Feuerversicherungsprämien, die Schlußzettel des Wechslers beim Einkaufe von Wertheffecten und dgl., welche der Kirchenrechnung als Belege beigebracht werden, sind bis zum Betrage von 10 fl. stempelfrei.

Die kaufmännischen Rechnungen haben bei einem Betrage von 10 fl. bis 50 fl. den Rechnungstempel pr. 1 kr., über 50 fl. aber pr. 5 kr. bei ihrer Ausstellung zu erhalten. Wird später das Saldo hinzugesetzt, so erhält dieses den Ergänzungstempel nach Scala II. So z. B. ist eine saldirte Rechnung über 8 fl. ganz stempelfrei; eine saldirte Rechnung über 45 fl. erhält zunächst den Rechnungstempel pr. 1 kr., dann den Salдостempel pr. 18 kr. was zusammen 19 kr. ausmacht, wie der Quittungstempel nach Scala II. (Erl. des k. k. Finanz-Min. ddo. 29. April 1881 Z. 21396.) Sämmtliche Belege sind in der Reihenfolge, wie sie in der Rechnung angegeben erscheinen, zuerst über die Einnahmen, dann über die Ausgaben zu ordnen und mit den in der Rechnung angeführten Nummern zu bezeichnen.

29. Von den currenten Jahreseinnahmen mit Ausschluß der Barschaft des Vorjahres sowie der neu hinzugekommenen oder rückbezahlten, nach Absatz IV in der Currentgebahrung erscheinenden Capitalbeträge wird alljährlich 1% Umlage als Vermögensverwaltungsbeitrag bemessen, welcher durch das Decanalamt an das Ordinariat abzuführen ist. (Kirchl. Verordnungsblatt 1861, I. Nr. 162.)

30. Die Verfassung und Vorlage der jährlichen Kirchenrechnung gehört zu den unentgeltlichen Pflichten der Kirchenvorstellung und müßte der Anspruch auf eine Honorirung rechtsgiltig erwiesen werden. Für die Mundirung der Rechnung kann ein mäßiger Betrag verausgabt und verrechnet werden. (Normale § 23.)

III. Classification

der Böglinge des F.-B. Anabenseminars „Maximilianum-Victorinum“ pro 1893/94.

Post-Nr.	Name und Geburtsort	Sitten	Fleiß	Religion	Latin	Griechisch	Deutsch	Slovenisch	Geographie	Mathem.	Naturg.	Propädeut.	Fortgang
VIII. Classe.													
1	Ferme Gotthard, St. Gotthard in Krain . . . Matura	1	1	1	3	2	3	2	2	3	2	3	reif
2	Jerovšek Anton, Windisch-Feistritz . . . Matura	1	1	1	2	2	2	1	2	3	1	1	mit Ausz.
3	Jurko Johann, St. Lorenzen a. d. R. B. . . . Matura	2	2	2	4	3	3	2	3	3	3	4	reif
4	Kolarič Anton, St. Margen Matura	1	1	1	3	3	3	1	3	3	3	3	reif
5	Krošel Franz, Kapellen bei Rann Matura	1	1	1	3	2	3	1	2	2	3	2	mit Ausz.
6	Volčič Friedrich, Marburg Matura	1	1	1	2	1	2	1	2	3	2	2	mit Ausz.
7	Ozvalt Karl, Polstrau Matura	1	2	1	2	2	3	1	2	4	4	3	reif
VII. Classe.													
8	Krener Rudolf, Tüffer	2	2	1	2	3	4	4	3	4	3	3	I.
9	Langerholz Johann, St. Marein	1	2	1	3	4	3	2	2	4	3	3	I.
10	Stegenšek Augustin, St. Leonhard bei Tüffer	1	1	1	1	2	2	1	1	2	1	1	Vorzug
11	Skerbs Roman, Maria-Rast	2	2	1	2	3	3	1	2	1	1	1	Vorzug
12	Žičkar Marcus, Lichtenwald	1	1	1	1	2	3	2	1	2	2	2	Vorzug
VI. Classe.													
13	Lorenčič Vincenz, St. Georgen in W.-B.	1	2	1	2	2	3	2	3	4	2	.	I.
14	Vogrin Johann, Regau	1	2	1	3	4	4	2	3	4	2	.	I.
V. Classe.													
15	Bosina Johann, Dobova	2	2	1	3	3	3	1	3	3	3	.	I.
16	Heric Franz, Hl. Kreuz bei Luttenberg	2	2	1	4	4	4	2	3	4	4	.	I.
17	Kosi Jakob, Hl. Kreuz bei Luttenberg	1	1	1	3	2	3	1	2	2	1	.	Vorzug
18	Kukovec Moiš, St. Thomas	2	1	1	2	2	2	1	2	2	2	.	Vorzug
19	Kurbos Ignaz, St. Ruprecht in W.-B.	2	2	2	3	4	3	2	3	4	3	.	I.
20	Lubri Albin, Trisail	1	2	2	3	3	4	2	3	4	4	.	I.
21	Poterč Moiš, St. Urban bei Pettau	2	2	2	4	4	3	2	3	3	2	.	I.
22	Slavič Mathias, Hl. Kreuz bei Luttenberg	1	1	1	3	2	3	1	2	2	1	.	Vorzug
23	Spindler Franz, Kleinsonntag	2	2	1	2	3	3	2	4	3	4	.	I.
24	Stergar Anton, Rann	1	1	1	3	2	3	1	2	3	1	.	Vorzug
25	Stuhee Franz, St. Georgen a. d. Stainz	2	2	1	4	3	3	1	3	4	2	.	I.
26	Thurn Carl, Lichtenwald	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	.	I.
27	Vajda Franz, St. Margen	2	2	1	3	2	3	3	2	1	1	.	Vorzug
28	Vargazon Matthäus, Polstrau	2	2	1	3	2	3	2	2	3	2	.	I.

Classification: Für Sitten: 1 lobenswert, 2 befriedigend, 3 entsprechend.

Für Fleiß: 1 ausdauernd, 2 befriedigend, 3 hinreichend.

Für Fortgang: 1 vorzüglich, 2 lobenswert, 3 befriedigend, 4 genügend, 5 ungenügend.

Post-Nr.	Name und Geburtsort	Sitten	Fleiß	Religion	Latin	Griechisch	Deutsch	Slowenisch	Geschichte	Mathem.	Naturg.	Propädeut.	Fortgang
IV. Classe.													
29	Bračko Theodor, St. Negiden in W.-B.	1	1	2	2	3	3	2	4	4	4	.	I.
30	Cvetković Franz, Dobova	1	2	1	3	3	3	1	2	2	3	.	I.
31	Krajnc Andreas, St. Georgen a. d. Stainz	1	2	1	1	2	2	1	2	2	2	.	Vorzug
32	Krevel Josef, Trisail	1	2	1	2	2	3	1	2	3	3	.	I.
33	Lončarič Josef, St. Georgen in W.-B.	1	2	1	2	2	3	2	3	3	4	.	I.
34	Lovrec Andreas, St. Lorenzen in W.-B.	1	2	1	3	2	3	1	3	4	3	.	I.
35	Meža Michael, Stalis	2	2	1	2	2	3	2	2	3	3	.	I.
36	Polović Johann, Dobova	1	2	2	3	3	3	1	2	3	4	.	I.
37	Pupacher Franz, Hl. Geist am Osterberge	1	2	2	2	1	2	1	2	2	2	.	Vorzug
38	Rajh Stephan, Trennenberg	1	2	3	3	3	4	3	4	3	3	.	I.
39	Ratej Franz, Brihova	1	2	1	3	2	3	1	2	3	3	.	I.
40	Rožman Josef, Artič	2	2	2	4	3	3	2	2	4	4	.	I.
41	Škvare Josef, Dobova	1	2	2	2	2	3	1	2	2	3	.	I.
42	Vraber Max, Kappel	1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	.	Vorzug
43	Zamuda Alois, Hl. Kreuz bei Luttenberg	1	2	2	3	3	4	2	3	4	4	.	I.
III. Classe.													
44	Kavčič Josef, St. Peter bei Radfersburg	1	2	2	4	.	4	2	4	4	3	.	I.
45	Kopriva Anton, Sachsenfeld	1	2	2	4	.	4	3	4	4	4	.	I.
46	Masten Johann, Friedau	1	2	1	3	3	3	2	2	3	2	.	I.
47	Mlakar Johann, St. Lorenzen am Draufelde	1	2	1	3	4	3	2	2	3	2	.	I.
48	Sedlar Augustin, Tüffer	2	1	1	2	2	2	1	1	2	1	.	Vorzug
49	Ulaga Johann, Tüffer	1	2	1	3	3	3	2	3	4	4	.	I.
50	Vidović Josef, St. Margarethen bei Pettau	2	2	1	2	2	3	2	4	3	3	.	I.
II. Classe.													
51	Estrin Matthäus, St. Benedicten in W.-B.	1	1	1	1	.	2	1	2	2	1	.	Vorzug
52	Fekonja Lorenz, St. Benedicten in W.-B.	1	2	2	3	.	3	2	3	3	2	.	I.
53	Koemut Franz, St. Georgen a. d. Stainz	2	2	1	3	.	3	2	3	2	3	.	I.
54	Masten Johann, Polstrau	1	2	1	3	.	2	2	2	2	1	.	Vorzug
55	Ostrž Franz, St. Thomas bei Großsonntag	1	1	1	1	.	2	1	2	1	1	.	Vorzug
56	Pristovnik Josef, Windisch-Feistritz	2	2	3	3	.	3	2	4	3	4	.	I.
57	Šparl Anton, Faring	1	2	1	2	.	3	2	3	2	1	.	Vorzug
58	Vazzaz Ludwig, Laporje	1	1	1	2	.	2	1	1	1	2	.	Vorzug
59	Zemljic Milan, Lembach	1	2	1	3	.	3	1	2	2	1	.	Vorzug
60	Žgank Ferdinand, St. Paul bei Pragwald	1	2	1	2	.	3	3	3	2	2	.	I.
61	Žolgar Vincenz, Windisch-Landsberg	1	2	1	2	.	2	3	3	4	3	.	I.

Anmerkung: Aus der steiermärkischen Geschichte haben nachfolgende Quartaner Preise erhalten: Vraber Max, Meža Michael, Pupacher Franz, Škvare Josef, Krajnc Andreas, Polović Johann.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,
am 30. März 1895.

† **Michael,**
Fürstbischof.